

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 23 vom 3. Dezember 2021

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S20-148

Gegenstand: Eigenheimzuschuss

Begründung:

Die Petentin hatte nach dem Erwerb einer Bestandsimmobilie einen Eigenheimzuschuss bei der Bremer Aufbau-Bank (BAB) beantragt, nachdem sie der Presse entnommen hatte, dass diese Fördermöglichkeit auf alle bremischen Stadtteile ausgeweitet worden sei. Obwohl sie die geforderte Höchstsumme von 260.000 € eingehalten habe, sei ihr Antrag abgelehnt worden, da der Zuschuss nicht vor der Unterschrift beim Notar bei der BAB beantragt worden sei. Vor diesem Hintergrund empfindet die Petentin die Modalitäten des Eigenheimzuschusses und seiner Beantragung sei an der Realität vorbeigeplant und fordert, die Voraussetzungen dahingehend zu ändern, dass dieser von einem größeren Empfängerkreis in Anspruch genommen werden kann.

Die Petition wird von dreizehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das „Programm zur Förderung der Eigentumsbildung in der Stadt Bremen“ wurde erstmals im Jahre 2018 beschlossen. Der einmalige Zuschuss in Höhe von € 15.000 zum Erwerb von Wohnungseigentum in der Stadt Bremen wurde in der Zeit vom 01.05.2018 bis 31.12.2019 bewilligt. Allerdings konnte diese Förderung nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich bei der Eigentumsmaßnahme um einen Neubau handelte, der sich in den Ortsteilen Blumenthal, Gröpelingen, Grohn, Hemelingen, Kattenturm, Lindenhof, Lüssum-Bockhorn, Neue Vahr-Nord, Ohlenhof, Oslebshausen oder Tenever befindet und der Kaufpreis die Grenze von € 330.000 nicht überstieg.

Da das Angebot bis zum Programmende nur von 17 Familien in Anspruch genommen worden war, wurden die Förderbedingungen in der Folge verändert. Nunmehr waren neben Neubauten auch Bestandsimmobilien für die Förderung vorgesehen und das Fördergebiet auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Als Kaufpreisobergrenzen wurden Neubauten auf € 360.000 und für Bestandsimmobilien auf € 260.000 festgesetzt. Grundlage dieser Kaufpreisgrenzen war eine Auswertung der Daten des Gutachter:innenausschusses für Grundstückswerte für das Jahr 2019 zu den Verkäufen von freistehenden Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften.

Die Mittel müssen vor Abschluss des Kaufvertrages von der Bremer Aufbaubank GmbH reserviert worden sein, weil der Zuschuss der Deckung der Kaufnebenkosten gelten soll und diese Mittel nicht mehr benötigt werden, wenn die Antragsteller:in diese bereit aus eigenen Mitteln beglichen hat. Im konkreten Fall der Petentin galten bei Abschluss des Kaufvertrages noch die alten Förderbedingungen, die nur die Förderung von Neubauten umfasste und Bestandbauten ausschloss. Eine rückwirkende Berücksichtigung für den Zeitraum vor der Änderung der Förderbedingungen ist nicht möglich, da für die Umsetzung des Programms die Zustimmung der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 24. September 2020 sowie des Haushalts- und Finanzausschusses am 2. Oktober 2020 erforderlich war und eine Reservierung der Fördermittel erst danach auf dieser Grundlage möglich wurde.

Der Ausschuss kann die Enttäuschung der Petentin über die Ablehnung des beantragten Eigenheimzuschusses nachvollziehen, sieht jedoch gleichzeitig keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.